



1 UVG (UNFALLVERSICHERUNG)

Als Arbeitnehmer sind Sie obligatorisch gegen Unfälle am Arbeitsplatz versichert. Sofern Sie mehr als 8 Stunden in der Woche arbeiten, sind Sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Die Unfallversicherung deckt Arzt-, Spitalkosten allg. Abteilung, verordnete Kuren, Hilfsmittel, Transport-, Rettungs- und Bestattungskosten sowie 80 % des versicherten Lohnes ab dem 3. Tag bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Beginn der Invalidenrente. Der versicherte Lohn ist auf maximal CHF 106'800.00 beschränkt.

Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Arbeitnehmer, diejenigen für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber.

2 KTG (KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG)

Die Krankentaggeldversicherung ist im Gegensatz zur Unfallversicherung nicht obligatorisch. Trotzdem besteht beim Ausfall eines Arbeitnehmers infolge Krankheit die Pflicht der Lohnfortzahlung (OR Art. 324a). Gesamtarbeitsverträge können den Abschluss von Taggeldversicherungen bei Krankheit vorschreiben.

Für den Arbeitnehmer bedeutet eine kollektive Krankentaggeldversicherung, dass Versicherungsleistungen weit über die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers hinaus erbracht werden. Also auch nach Beendigung der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers ist ein Ersatzeinkommen gesichert. Der Arbeitnehmer ist nicht mehr gezwungen, eine eigene, private KTG-Versicherung abzuschliessen und dadurch höhere Prämien zu entrichten. Selbstverständlich hat er trotzdem die Möglichkeit, für noch ungedeckte Leistungen oder Risiken ergänzend eine persönliche Versicherung abzuschliessen.

Die Krankentaggeldversicherung deckt keine Arzt- und Spitalkosten, sondern nur die Lohnfortzahlung. Die Mitarbeiter der WS Personal AG sind bei der Groupe Mutuel versichert. Die Leistungen beginnen ab dem 3. Krankheitstag und dauern 720 Tage. Es sind 80 % des durchschnittlich erarbeiteten Lohnes versichert. Angestellte des Bauhauptgewerbes sind ab dem 2. Krankheitstag und zu 90 % versichert.

3 AHV / IV (ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG)

Die AHV ist die staatliche Schweizer Altersvorsorge. Ihre Leistungen nach der Pensionierung werden aufgrund des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Im Todesfall werden Witwen- und Waisenrenten ausgerichtet.

Die Invalidenversicherung (IV) übernimmt Kosten für die Heilung, Pflege und Wiederherstellung. Zudem werden Taggelder für vorübergehend oder dauerhaft erwerbsunfähige Personen ausgerichtet.

Die Kosten für die AHV/IV werden durch den Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam finanziert. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 5.05%.

4 ALV (ARBEITSLOSENVERSICHERUNG)

Jeder Arbeitnehmer ist gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit versichert. Die ALV erbringt die folgenden Leistungen:

- Kurzarbeitsentschädigung
- Arbeitslosenentschädigung
- Schlechtwetterentschädigung
- Insolvenzentschädigung

Die Beiträge des Arbeitnehmers betragen bis zu einem Lohn von CHF 106'800.00 1% des Bruttolohns. Der Anteil des Arbeitgebers ist gleich hoch.

5 BVG – PENSIONSKASSE PRO

Versichert sind alle temporären Angestellten, die:

- das 17. Altersjahr beendet haben und
- einen Stundenlohn beziehen, der die Eintrittsschwelle von CHF 9.65 übersteigt sowie
- einen unbefristet oder einen auf mehr als 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben

Das detaillierte Merkblatt ist ab Versicherungsbeginn bei der WS Personal AG erhältlich.